



# Reglement über die Nutzung der Turnhalle Balzers

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Balzers  
mit Beschluss 13/23 am 13. Dezember 2023  
Fassung vom 13. Dezember 2023  
Reglements Nr. BR\_005

## Reglement über die Nutzung der Turnhalle Balzers

### Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen .....	3
Art. 1. Rechtliche Grundlagen.....	3
Art. 2. Reglemente und Bestimmungen.....	3
Art. 3. Sprachliche Gleichstellung.....	3
Art. 4. Zuständigkeiten .....	4
II. Nutzung des Objekts.....	4
Art. 5. Antragssteller .....	4
Art. 6. Termine und Reservationen.....	5
Art. 7. Gesuche .....	5
Art. 8. Bewilligung .....	5
Art. 9. Nutzung der Turnhalle / des Mehrzweckraums .....	6
Art. 10. Sicherheit und Ordnung .....	7
Art. 11. Haftung.....	7
III. Schlussbestimmungen .....	7
Art. 12. Rekursrecht.....	7
Art. 13. Aufhebung des bisherigen Reglements .....	8
Art. 14. Inkrafttreten .....	8

### Anhang

1. Nutzungsgebühren
2. Brandschutzbestimmungen

## Reglement über die Nutzung der Turnhalle Balzers

### Präambel

Die Turnhallen und die dazugehörenden Nebenräume dienen in erster Linie dem nach Stundenplan zu erteilenden Turnunterricht. Ausserhalb dieser Zeiten und unter Berücksichtigung der Nutzung durch Vereine können die Turnhallen anderen Nutzergruppen zur Verfügung gestellt werden. Dieses Reglement regelt die Nutzung der Turnhalle Balzers und die dazugehörenden Nebenräume (in der Folge das «Objekt»).

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1. Rechtliche Grundlagen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt das gegenständliche Reglement auf der Basis folgender Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

- a) Gemeindegesetz (GemG) vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76
- b) Brandschutzgesetz vom 18. Dezember 1974, LGBl. 1975 Nr. 18
- c) Kinder- und Jugendgesetz vom 10. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 29
- d) Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Anlässen zur Wahrung der Nachtruhe vom 11. Dezember 2001, LGBl. 2002 Nr. 3

<sup>2</sup> Die Gesetze können auf der Webseite [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) heruntergeladen werden.

#### Art. 2. Reglemente und Bestimmungen

<sup>1</sup> Bei der Nutzung des Objektes sind dieses Reglement inklusive aller Anhänge zu beachten und einzuhalten. Je nach Art der Veranstaltungen sind zudem die folgenden Reglemente und Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

- a) Reglement der Gemeinde über die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Veranstaltungen zur Wahrung der Nachtruhe
- b) Handbuch zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen (Jugendschutz und Gewaltprävention)
- c) Gebührenreglement für die Nutzung von Gymnastik- und Mehrzweckräumen

<sup>2</sup> Nichteinhaltung dieses Reglements oder obgenannter Bestimmungen hat nach erfolgloser Mahnung den Abbruch der Veranstaltung zur Folge. Im Wiederholungsfall wird die Benützung des Objekts für mindestens zwei Jahre verweigert.

<sup>3</sup> Die Reglemente können im Bereich «Service» der Webseite [www.balzers.li](http://www.balzers.li) heruntergeladen werden.

#### Art. 3. Sprachliche Gleichstellung

<sup>1</sup> Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf Angehörige jeden Geschlechts.

#### **Art. 4. Zuständigkeiten**

- 1 Die Verwaltung des Objekts, der dazugehörigen Räume und Einrichtungen obliegt der Gemeindeverwaltung Balzers.
- 2 Für den Unterhalt, die Wartung und Reinigung des Objekts sind die Hausdienste (in der Folge «Objektverantwortliche») zuständig.
- 3 Für die Terminkoordination ist das Front-Office der Gemeindeverwaltung Balzers zuständig.
- 4 Jährliche Belegungspläne beziehungsweise die Hallenzuteilung für Vereine erarbeitet die Sportkommission.
- 5 Die Aufbewahrung von Fundgegenständen für die Dauer von drei Monaten erfolgt über das Fundbüro der Gemeinde Balzers beim Front-Office.
- 6 Für die Bewilligung des Nutzungsgesuches ist das Front-Office zuständig. Eine Sonderbewilligung kann von der Gemeindevorstellung erteilt werden. Falls nicht bereits in Kenntnis darüber, sind die in diesem Artikel definierten Zuständigkeiten durch die Vorsteherung über die Sonderbewilligung zu informieren.
- 7 Für die Schlüsselverwaltung und -ausgabe ist das Personal des Front-Offices zuständig.
- 8 Für die Kosten- und Gebührenerhebung ist die Abteilung Finanzen und Dienste zuständig.
- 9 Für die Festsetzung der Nutzungsgebühren (gemäss Anhang 1 sowie «Gebührenreglement für die Nutzung von Gymnastik- und Mehrzweckräumen») ist die Gemeindevorstellung zuständig.
- 10 Für Fragen zur Sicherheit ist die Gemeindepolizei Balzers zuständig.
- 11 Für die regelmässige Prüfung und Aktualisierung dieses Reglements ist die Stabsstelle Gemeindevorstellung zuständig.

## **II. Nutzung des Objekts**

#### **Art. 5. Antragssteller**

- 1 Das Objekt kann von Vereinen, Organisationen sowie anderen interessierten natürlichen oder juristischen Personen für die Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden.
- 2 Der Schulbetrieb hat bei der Nutzung der Räumlichkeiten Vorrang.
- 3 Den Vereinen mit Sitz in Balzers wird bei der Überlassung des Objekts für die ausserschulische Nutzung allen anderen Gesuchstellern gegenüber Priorität eingeräumt.
- 4 Bei Terminkollisionen haben Einzelveranstaltungen und Meisterschaftsspiele Vorrang. Bei Streitfällen entscheidet die Sportkommission.
- 5 Jährlich im Herbst wird der Belegungsplan der Turnhallen von der Sportkommission festgelegt. Änderungswünsche betreffend der Hallenzuteilung sind an die Sportkommission zu richten. Wenn nötig beruft die Sportkommission eine Koordinationssitzung mit den Hallenbenützern ein.

**Art. 6. Termine und Reservationen**

- 1 Veranstalter können das Objekt provisorisch reservieren. Die Räumlichkeiten werden für maximal zwei Wochen freigehalten. Wird in diesen zwei Wochen kein reguläres Gesuch eingereicht, wird das Objekt für andere Nutzer freigegeben.
- 2 Termine für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse können frühestens drei Jahre vor dem Veranstaltungstermin reserviert werden.
- 3 Verbindliche Zusagen für private Veranstaltungen können frühestens ein Jahr vor dem Veranstaltungstermin gemacht werden.

**Art. 7. Gesuche**

- 1 Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung (Front-Office) bezogen oder im Bereich «Service» der Webseite [www.balzers.li](http://www.balzers.li) heruntergeladen werden.
- 2 Die Gesuchsformulare müssen mindestens vier Wochen vor dem Durchführungsdatum vollständig ausgefüllt beim Front-Office persönlich oder per E-Mail eingereicht werden.
- 3 Mit der Einreichung des Gesuches bestätigt die gesuchstellende Person die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben und akzeptiert alle gesetzlichen Bestimmungen und Reglemente (gemäss Art. 1 und 2.), bestätigt deren Kenntnisnahme und verpflichtet sich, im Falle einer Bewilligung, diese einzuhalten

**Art. 8. Bewilligung**

- 1 Der Bewilligungsentscheid wird dem Gesuchsteller innert einer Arbeitswoche (ab Eingang des vollständig ausgefüllten Gesuchs) mitgeteilt.
- 2 Eine Bewilligung ist nur für die jeweilige Veranstaltung gültig. Für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen ist die Bewilligung jedes Mal neu einzuholen.
- 3 Die Bewilligung ist antragsstellerspezifisch und darf nicht an andere Nutzer weitergegeben werden.

**Art. 9. Nutzung der Turnhalle / des Mehrzweckraums**

- 1 Der Veranstalter hat sich zwei Wochen vor der Veranstaltung (z.B. für Turniere oder Wettkämpfe) beim Objektverantwortlichen zu melden, um die Details der Veranstaltung zu besprechen. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen ist der Kontakt zum Objektverantwortlichen in regelmässigen Abständen durch den Veranstalter zu pflegen.
- 2 Der Belegungsplan ist einzuhalten.
- 3 Lehrpersonen, Trainer und Sportgruppenleiter haben sich in das Belegungsprotokoll der Turnhalle (Aushang beim Eingangsbereich der Turnhalle) einzutragen.
- 4 Nichtnutzung trotz Bewilligung während längerer Zeit ist dem Front-Office zu melden, damit das Objekt an andere Nutzer vergeben werden kann.
- 5 Das Mitführen von Tieren ist nicht erlaubt.
- 6 Das Mitbringen von Essen und Trinken ist nicht erlaubt.
- 7 Sportgeräte sind sorgfältig zu behandeln und sauber an den für sie vorgesehenen Platz zurückzustellen. Geräte sind, sofern sie nicht rollbar sind, zu tragen.
- 8 Steinstossen, Gewichtheben und Werfen von Wurfgeräten sind untersagt.
- 9 Das Bedienen von speziellen Einrichtungen, wie elektrisch angetriebene Trennwände, Ring- und Reckanlagen, Lautsprecher- und Musikanlagen usw. sind dem Hausdienst, den Lehrpersonen und der Sportgruppenleitung vorbehalten.
- 10 Während der Nutzung der Turnhalle für Sport müssen Türen und die Tore der Geräte Räume geschlossen sein.
- 11 Die Turnhalle und der Mehrzweckraum dürfen nur barfuss, mit Geräteschuhen oder mit sauberen, trockenen Turnschuhen mit abriebfesten, hellen Sohlen betreten werden. Sohlen mit Zapfen, Stollen oder Nägel sind nicht erlaubt.
- 12 Die Räumlichkeiten sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Die Abfallentsorgung hat durch den Veranstalter zu erfolgen.
- 13 Nach der Nutzung sind die Fenster zu schliessen und die Lichter zu löschen.
- 14 Das Öffnen und Schliessen der Turnhalle und des Mehrzweckraums erfolgen durch den jeweiligen Trainer oder Leiter.
- 15 Das Objekt ist während der Sommer- und Winterschulferien geschlossen. In dieser Zeit kann das Objekt nicht gemietet werden.
- 16 Das Objekt ist ab 22.30 Uhr geschlossen. Ausgenommen davon sind Meisterschaften und Hallenturniere.

## Reglement über die Nutzung der Turnhalle Balzers

### **Art. 10. Sicherheit und Ordnung**

- <sup>1</sup> Der Veranstalter hat während und nach der Veranstaltung für Sicherheit und Ordnung zu sorgen und ist für alle überlassenen Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen verantwortlich.
- <sup>2</sup> Für ausserordentliche Einrichtungen ist der Objektverantwortliche unbedingt miteinzubeziehen. Es ist ausdrücklich untersagt, Nägel, Schrauben, Heftklammern als Befestigung an Mobilien oder Immobilien zu verwenden. Bei Nichtbeachtung wird der Veranstalter im Umfang des entstandenen Schadens ersatzpflichtig.
- <sup>3</sup> Schäden sind sofort dem Objektverantwortlichen zu melden.
- <sup>4</sup> Die Anweisungen des Hausdienstes und der Gemeindepolizei Balzers sind zu befolgen.

### **Art. 11. Haftung**

- <sup>1</sup> Bei Schäden am Objekt ist es unerheblich, ob diese durch den Veranstalter selbst, seine eingesetzten Lieferanten oder Gäste/Besucher verursacht wurden.
- <sup>2</sup> Erfolgt eine Sachbeschädigung muss diese dem Objektverantwortlichen gemeldet werden. Reparaturen werden von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an oder Verlust von Gegenständen, die vom Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung eingebracht werden.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde haftet als Objekteigentümer ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie lehnt jede Haftung für Unfälle während des Aufenthalts im Objekt ab.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **Art. 12. Rekursrecht**

- <sup>1</sup> Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Gemeinde, welche gestützt auf das gegenständliche Reglement Erlassen werden, kann innert vierzehn Tagen ab Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.
- <sup>2</sup> Entscheide und Verfügungen des Vorstehers können mit Einspruch beim Gemeinderat angefochten werden, solche des Gemeinderates mit Beschwerde bei der Fürstlichen Regierung.

Reglement über die Nutzung der Turnhalle Balzers

**Art. 13. Aufhebung des bisherigen Reglements**

<sup>1</sup> Mit diesem Reglement wird das Reglement «Benützungsreglement für die Turnhalle» vom 19. Oktober 2016 aufgehoben.

**Art. 14. Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13.12.2023 genehmigt und tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Karl Malin

Gemeindevorsteher

Balzers, Dezember 2023



Matthias Eberle

Vizevorsteher

## Anhang 1 – Nutzungsgebühren

---

### 1. Ortsvereine

Grundsätzlich bezahlen Ortsvereine keine Nutzungsgebühren.

### 2. Übrige Gesuchsteller

Die übrigen Gesuchsteller haben gemäss nachfolgender Aufstellung die üblichen Nutzungsgebühren in CHF an die Gemeinde zu entrichten:

Gebühren für	½ Tag*	1 Tag**	pro angefangene Stunde
eine Halle	80.00	140.00	30.00
zwei Hallen	120.00	210.00	40.00
drei Hallen	170.00	280.00	50.00

\* entspricht ca. 4 Stunden: 08.00 – 12.00 Uhr; 13.00 – 17.00 Uhr; 18.00 – 22.00 Uhr

\*\* entspricht ca. 9 Stunden: 08.00 – 17.00 Uhr; 13.00 – 22.00 Uhr

Die Nutzungsgebühren für den Mehrzweckraum sind dem Dokument "Gebührenreglement für die Nutzung von Gymnastik- und Mehrzweckräumen" zu entnehmen.

Der Allwetterplatz (Blauer Platz) kann nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen (z.B. Turnieren) in der Turnhalle zur Nutzung angesucht werden und wird nicht zusätzlich verrechnet.

### 3. Weitere Aufwendungen

Der Kostensatz des Gemeindepersonals beträgt CHF 60.00 pro Arbeitsstunde. Dieser wird je nach Zusatzaufwand (z.B. Mitarbeit bei Turniervorbereitung) dem Veranstalter verrechnet. Ausserordentliche Instandhaltungs-, Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind ebenfalls durch den Veranstalter zu tragen.

Entsteht „externer“ Aufwand (Reinigungsfirma, Maler, Abfallentsorgungskosten...) wird dieser entsprechend weiterverrechnet. Verursachte Schäden und Sonderreinigungen durch Externe werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Vereine.

### 4. Stornierung

Für Stornierungen bis sieben Tage vor Veranstaltungstermin werden keine Gebühren in Rechnung gestellt. Wenn die Stornierung der Reservierung weniger als sieben Tage vor dem Datum der Veranstaltung erfolgt, wird die Benutzungsgebühr in vollem Umfang in Rechnung gestellt. Bereits geleistete Arbeiten in Vorbereitung der Veranstaltung werden ebenfalls verrechnet.

## Anhang 2 – Brandschutzbestimmungen

---

- a) Fluchtwege, Ausgänge, Notausgänge, Rampen, Treppen, gegebenenfalls Zugänge zu Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie Feuerlöschhilfen sind in vollem Umfang freizuhalten und dürfen weder dauerhaft noch temporär verschlossen, verdeckt oder zugestellt werden.
- b) Für das Dekorieren dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Dekorationen sind vom Boden mindestens 20cm entfernt zu halten.
- c) Leicht brennbare Materialien wie Papier, Schilfrohr, Tannenzweige etc. sind mit einem Imprägnierungsmittel zu behandeln, damit sie schwer entflammbar werden.
- d) Materialien, die bei früheren Anlässen zugelassen waren, können unter Umständen infolge Alterung oder Staubanlagerungen die Anforderungen nicht mehr erfüllen. Diese Materialien sind zu kontrollieren.
- e) Kunststoffmaterialien (Folien, Netze, etc.), die brennend abtropfen sind verboten.
- f) Die Dekorationen sind solide befestigt.
- g) Beim Dekorieren von Lampen und bei der Verwendung von Spotleuchten ist besondere Vorsicht geboten. Zu vermeiden sind Wärmestaus und direkte Wärmestrahlung auf brennbares Material.
- h) Das Abbrennen von Feuerwerk und die Entfachung offenen Feuers ist im Gebäude und auf dem Areal verboten.
- i) Die Aufstellung und der Betrieb von Gasgrillgeräten sind verboten.
- j) Der Veranstalter ist für die Durchsetzung der Sicherheitsmassnahmen verantwortlich.